

Ya
4475

(104)

(21408)

X. 4^a 15^b



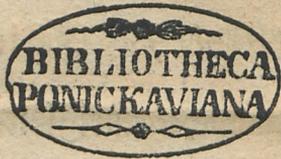
Fürstl. Sächs.
erneuerte
Gleits = Ordnung

des
Hauptgleits Thierschneck
und sämtlicher Beigleitsstellen

im
Amt Eisenberg
1784.

Altenburg

gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.





Zum voraus ist zu bemerken, daß in Ansehung der Fuhrleute und anderer Personen, welche Gleite zu entrichten haben, in dieser Gleits-Ordnung, unter der Benennung Einheimische, nur diejenigen verstanden werden, welche im Bezirk des Amts Eisenberg wohnhaft sind, da hergegen alle, in andern Amtsbezirken hiesigen Fürstenthums gefessene sowohl, als Auswärtige, ohne Unterschied, Fremde benennet werden.

Anderer Generalia finden sich zu Ende dieser Gleits-Ordnung.

Cap. I.

Von Centner-Gütern.

Wenn Centnergüter von Fremden und Einheimischen durch den Amtsbezirk durchgeföhret, oder innerhalb desselben abgeladen, oder auch in solchen aufgeladen und außer Amtes verführet werden, ist das Gleit bey voller Ladung fünf bis acht Centner auf ein Pferd gerechnet, nach der Zahl der Pferde, so im Wagen, Karren oder Schlitten gehen, bey halber Ladung aber zu vier Centner und drunter, nach Steinen, Centner, Scheffel, oder Tonnen, folgendermaßen zu entrichten: Tuch, Baumwolle, Federn, roh Leder, Rauchwerk, Böhmisches Glas, und andere geschnittene feine Gläser, Talk, Unschlitt, Picklinge, werden vergeben,

vom Pferd mit	-	-	-	3	pf.
vom Centner mit	-	-	-	6	
Seide, Hanf, Flachs, seidene, halbseidene, wollene, baumwollene und leinene Zeuge und					
Waa.					

Waaren, flächsenes Garn, Hüte, Farben, | gl. | pf.
 Farbe- und Glasur- Materialien, Eisen,
 Stahl, Messing, Kupfer, Blech, Zinn,
 Bley, und daraus gefertigte Waaren, Alaun,
 Vitriol, gemeine Glasscheiben, und derglei-
 chen Glaswaaren, echtes und unechtes Por-
 cellaine, gar gemachtes Leder, musikalische
 Instrumente, Bücher, Pappier, Pappe,
 Apotheker- Material- und Specerey- Waa-
 ren, geräuchert Fleisch, Speck, Schinken,
 und dergleichen, aus- und inländischer Käse,
 frisch- getrocknet- und eingemachtes Obst,
 welsche- und Haselnüsse, Gartenwaare, Hei-
 de- und anderer Grüns, Mehl, Nudeln,
 Graupen, Grieß, Hirse, Rübsamen, Lein,
 Klee, Kümmel, und andere Sämereien, Wach-
 selderbeeren und Saft, Wachs, Seife, Fisch-
 thran, Terpentin, Leim, Theer, Pech, Brennöl,
 Leinfuchen, Krebse, getrocknete und eingeleg-
 te Fische, Aустern, Muscheln und derglei-
 chen,

6 Fürstl. Sächs. erneuerte Gleits-Ordnung

chen, Taback, Schleiffsteine, Strumpfwir-
kerstühle; Von vorstehenden und allen an-
dern dergleichen Gütern, welche nicht in die-
sem, oder in einem der folgenden Kapitel
mit einem eignen Quanto angefetzt sind, ist
zu entrichten,

vom Pferde,	-	-	-	2	—
vom Centner,	-	-	-	—	4
vom Scheffel,	-	-	-	—	6
von einer Tonne,	-	-	-	1	—

leere Kästen allein, oder mit Centnergütern zu-
gleich geladen, ingleichen Cramgüter, so die
Eisenbergischen Bürger auf auswärtige Märk-
te schaffen, oder zurück bringen, und Drechs-
ler-Waaren, werden vergeben,

vom Pferd, mit	-	-	-	1	6
vom Centner, mit	-	-	-	—	4
eine einzelne leere Kiste, mit	-	-	-	—	4

Kreide, Sauerbrunnen, Werk, Lumpen,
Schiefer und Schiefertafeln, Glasscherben,
Pflan-

	gl.	pf.
Pflanzen, Brod, lebendige Fische, Schuster- und Buchbinder= ingleichen Pappier= Späne, Rühruß, Leineweberstühle, und leere Fässer, vom Pferd mit - - -	1	—
vom Centner - - -	—	3
ein einzeln leeres Faß mit -	—	4
Kleine Fässer, so unter einen Cymer halten, sind frey.		
Wenn Güther, so theils mit - - -	3	—
und theils mit - - -	2	—
vom Pferd zu vergleiten sind, zusam- men geladen werden, ist		
vom Pferd, - - -	2	6
und wenn die Ladung aus solchen Gütern bestehet, welche respect.		
mit - - -	2	—
und - - -	1	—
zu vergeben sind,		
vom Pferd, - - -	1	6
zu entrichten.		
Lohe,		

8 Fürstl. Sächs. erneuerte Gleits-Ordnung

Lohē, ingleichen Steinkohlen werden bey gan-^{gl.} ^{pf.}
zer und halber Ladung ohne Unterschied,

vom Pferd mit - - - 8

vom Schubkarn mit - - - 3

vergeben.

Woserne die Fuhrleute außer den Centner-
gütern noch andere in nachstehenden Kapiteln
mit bestimmten Abgaben verzeichnete Güter
geladen haben, so sind solche von ihnen apart,
jede nach ihrem Ansatz, zu vergleiten.

Wenn obstehende Güter auf Schubkarren
geführt, oder getragen werden, ist von sol-
chen Gütern, welche mit - - - 3

vom Pferd zu vergleiten sind,

vom Schubkarn, - - - 6

und von der Tracht, - - - 4

von allen andern Gütern aber, wenn solche
nicht Cap. XVIII. oder in einigen andern Ka-
piteln besonders angesetzt sind,

vom Schubkarn, - - - 4

und

im Amt Eisenberg.

9

und von der Tracht, - | gl. | pf. |
zu entrichten. - | - | 3

In Ansehung der Stadt Eisenberg ist zu
bemerken, daß wenn solche Güter, welche bey
voller Ladung

vom Pferd mit - | - | 2 -
zu vergeben sind, daselbst in einzelnen
Centnern ein- oder ausgeführet werden,
von jedem Centner, - | - | 6
ingl. vom Scheffel Rübsamen, - | - | 8
entrichtet wird.

Auch werden zu Eisenberg vergeben,
Böhmisch Glas, und Federn,
vom Pferd, mit - | - | 2 -
Kreide, frische Fische, und Sauerbrunnen,
vom Pferd, mit - | - | 2 -
Zwiebeln, vom Pferd, mit - | - | 2 -
andere Gartenwaare, Fischer- und Drechs-
lerwaare, auch Pech,
vom Pferd, mit - | - | 1 -

B

Cap.

Cap. II.

Von M ü h l s t e i n e n .

Hiervon ist, wenn solche durch den Amtsbezirk geführet werden,				gl. pf.
vom Pferde,	-	-	-	2 —
wenn sie im Amte bleiben,				
vom Pferde,	-	-	-	1 —
zu entrichten.				

Doch sind die Müller an der Raude bey Anführung der benöthigten Mülhsteine, wenn sie solche mit eigenen Pferden verrichten, des Gleits befreyet.

Cap. III.

V o m S a l z .

Von außerhalb hiesigen Fürstenthums gesetzten und durch den Amtsbezirk geführten Salz ist

vom



vom Pferd mit halber oder ganzer La-	al.	pf.
dung, - - -	2	—
vom einzeln Stück, so auf Schubkarn		
geführt oder getragen wird, -	—	4

zu entrichten.

Innerhalb hiesigen Fürstenthums gesot-

nes weißes und schwarzes Salz ist sowohl bey

der Ein- als Durchfuhr, von Fremden und

Einheimischen,

vom Pferde mit ganzer oder halber La-		
dung, mit - - -	1	—
jedes einzelne Stück, so auf Schubkarn		
geführt oder getragen wird, mit	—	2

zu vergeben.



Cap. IV.

Von Führen mit Brenn- Bau- und Werk-
holz, auch Holzwaaren.

Brennholz, so von Fremden und Einheimi-	gl.	pf.
schen durch den Amtsbezirk geführet, oder		
außerhalb desselben verführet, ingleichen was		
von Fremden eingeführet wird, ist		
jedes im Wagen, Karm oder Schlitten		
eingespanntes Pferd mit	-	4
zu vergleiten;		

Schubkarm und Trachten sind frey. Von an-
dern Holzwaaren ist bey der Ein- Aus- und
Durchfuhre zu entrichten,

vom Pferd mit Leitern, Backtrögen		
und Mulden,	-	2

vom Pferd mit Backtrögen und Bre-		
tern zusammen geladen,	-	1

vom Pferd mit Wagner- Böttger- und		
Ei-		6

	st.	pf.
Eischerarbeit, Absägen, Schubkar-		
ren, Radwellen, - - -	1	6
vom Pferd mit Röhren, Rechen, Bee-		
sen, - - -	1	—
von einem neuen beschlagenen Wagen,	2	—
von einem dergleichen Karn, - -	1	—
vom einzelnen beschlagenen Rad, -	—	6
vom Duzend Stühle, - - -	1	—
von einzelnen Stühlen, ingleichen vom		
Stück anderer Eischerarbeit, von		
jedem - - -	—	2
von einer gebohlenen Stube überhaupt,	5	—
vom einfachen Schweinskofen, -	—	4
vom doppelten Schweinskofen, -	—	8
Vom Pferd mit Bau- und Blochholz, Hen-		
gelbäumen, Baumpfählen, Hopfen, Wein-		
und Zaunstangen, Reisstäben, Schaafhor-		
den, zugelegten Gebäuden, Bohlen, Bre-		
tern, Schwarten, Latten, Schindeln, Dach-		
spähnen, Radefelgen und anderer ungeloch-		
	B 3	ter

ter Holzwaare, ingleichen mit Holz-Koh-	gl.	pf.
len, - - - - -	-	8

Wenn aber bey ungelochter Holzwaare gelochte mit aufgeladen ist, als Leitern, Schubkarren, Radewellen, so wird von solcher gelochter Holzwaare, von jedem Stück besonders annoch entrichtet,

- - - - -	-	2
vom Schubkarn mit Holzwaaren, -	-	3

Bey Ausfuhr der Holzwaare außer Amtsbezirk, ist die Gleitsabgabe jedesmal in der ersten Beigleitsstelle, welche betroffen wird, zu entrichten, wenn gleich die Fuhr auf das Hauptgleit Thierschneck oder auf die Stadt Eisenberg zugehet.

Alles Bau- und Brennholz, ingl. ungelochte Holzwaare, so zum Anbau- und zur eigenen Bedürfnis sämtlicher Einheimischen, mit eigenen Pferden oder durch Wirtsfuhren über die Amtsgränze ein- und angeführt wird, ist Gleitsfrey.

Cap.

Cap. V.

Von Fuhren mit Getreide, kleinen Erbsen,
Linsen und dergleichen.

Fremde und Einheimische, welche dergleichen durch den Amtsbezirk fuhren, entrichten bey voller Ladung,	gl.	pf.
vom Pferde - - -	I	—

Bey halber Ladung aber, ingleichen, wenn fremdes Getreide eingefuhret, oder innerhalb Amts erwachsenes ausgefuhret wird,		
ist jeder Eisenbergische Scheffel mit -	—	4
ein dergleichen Viertel mit -	—	I

zu vergeben,

Pferde und Wagen oder Karm sind frey.

Die Unterthanen im Amtsbezirk, wenn sie Getreide zur Selbstbedürfnis außerhalb Amts erkaufen, und mit eigenen Pferden ansahren, sind von dieser Gleitsabgabe befreyt.

Cap.

Cap. VI.

Von Führen mit Baumaterialien und andern zur Wirthschaft und Düngung der Felder gehörigen Bedürfnissen.

Fremde und Einheimische, wenn sie dergleichen aus dem Amt über dessen Gränze führen, oder durch den Amtsbezirk durchführen, entrichten

	gl.	pf.
vom Pferd mit Heu oder Grummet,	I	—
vom Pferd mit Stroh, Spreu und und dergleichen, — —	—	6
vom Pferd mit Gips, Kalk, Asche, Ziegeln, Werkstücken, Bruchsteinen,	—	8
vom Pferd mit Thon oder Sand, —	—	6

Wenn dergleichen Bedürfnisse von Fremden oder Einheimischen eingeführet, und zum Anbau, oder zur häuslichen Bedürfniß, oder zur Düngung der Felder verwendet werden, sind

sind solche vom Gleit befreyet, diejenigen aber, so damit handeln, haben auch solchenfalls obiges Gleit zu entrichten.

Cap. VII.

Vom Hausgeräthe.

Fremde und Einheimische, wenn sie Hausrath durch- oder aus dem Amte führen, entrichten

vom Pferde, - - - 2 -

wenn die Ladung im Amtsbezirk bleibt, 1 -

Schäfer und Hirten sind auf alle Fälle des Gleits befreyet.

Cap. VIII.

Vom Hopfen.

Wenn fremder Hopfen durch- oder eingeführet, oder innerhalb des Amtes erbauter Hopfen

€

pfen



pfen über dessen Gränze geführt wird, so ist zu
entrichten,

	gl.	pf.
vom Pferde mit voller Ladung,	-	3 —
Bei halber Ladung, von jedem einzelnen gro- ßen Hopfenscheffel,		
zu vierzehn Vierteln gerechnet,	-	— 6
vom Schubkorn,	-	— 8
von der vollen Tracht,	-	— 6

Cap. IX.

V o n J u d e n.

Gehende, oder mit Fuhrleuten, welche ihr
Gleit von der Fuhr entrichten, fahrende Ju-
den haben zu entrichten, von jeder erwachse-
nen Person ohne Unterschied des Geschlechts,

	4 —
von einem Judenkneben oder Mägdelein,	2 —
von jeder aufgeladenen Kiste mit Wa- re noch besonders,	2 —
vom Schubkorn,	1 —
Tracht,	

Frachten bleiben frey.

Reitende Juden geben, incl. des Gleits
vom Pferd, und der bey sich habenden Wa-

ren, - - - - - 7 -

mit Extra = Post fahrende Juden ent-
richten von jeder Person, - 7 -

Auch haben Juden, so lange sie im Amts-
bezirk bleiben, täglich von jeder erwachsenen

Person zu entrichten, - - - 4 -

und von einem Judenknaben oder
Mägdelein, - - - 2 -

Cap. X.

Von Pferden, Kind = und andern
Vieh.

Fremde und einheimische Pferde = und Vieh-
händler, wenn solche mit Pferden, oder Kind-
und andern Vieh, durch den Amtsbezirk ge-
hen, oder dergleichen eintreiben, oder inner-

€ 2

halb

halb desselben aufkaufen und ausführen, haben
zu entrichten,

	gl.	pf.
von jedem Pferd oder Esel,	1	—
von jedem saugenden Füllen,	—	8
von ausländischen- und Landochsen, Rühen und gemästeten Schweinen, vom Stück,	1	—
von einem magern Schwein,	—	6
von einem Kalb,	—	3
von Böcken, Hammeln, Schafen, Lämmern, Ziegen und Saugschwei- nen, vom Stück,	—	2

Den Pferdehändlern, welche mit ganzen
Koppeln durch- oder ausgehen, passiret ein
Pferd zum reiten Gleitsfrey, jedoch daß sol-
ches mit Sattel und Zeug versehen sey.

Einheimische, welche ihre Pferde, mit
welchen sie keinen Handel treiben, oder das selbst
gezogene Vieh zum Verkauf über die Gränze
bringen, ingleichen wenn sie Pferde, und an-
der

der Vieh zu ihrer Wirthschaft außerhalb er^{gl.} pf.
kaufen, sind vom Gleit befreyt.

An den Viehmärkten zu Eisenberg haben
so Fremde als Einheimische von allen dahin
zum Verkauf gebrachten und verkauften Vieh,
ein besonderes Vieh-Gleit daselbst zu entrich-
ten, welche Abgabe selbige an den Tagen der
Viehmärkte, bey dem An- und Abtreiben, in
allen Gleitsstellen des Amts Eisenberg, von
der in diesem Kapitel verordneten Gleitsent-
richtung befreyet, da hingegen von demjeni-
gen, welche vor dem Tage des Viehmarkts,
oder den Tag darnach die Stadt Eisenberg,
oder eine andere Eisenbergische Gleitsstelle be-
treffen, das Gleit nach obiger Vorschrift zu
entrichten ist.

Cap. XI.

Von Butter=Führen.

Fremde Butter, so durchgeföhret wird, ist vom Pferd mit - - - zu vergleiten.	gl. pf. 3 -
--	----------------

Wenn solche eingeföhret, oder im Amtsbe- zirk aufgekaufte Butter ausgeföhret wird, ist jede Hofe mit - - - ein Viertel=Fäßen mit - - - zu vergeben.	- 4 - 1
---	------------

Cap. XII.

Von Rind= und andern Leder.

Volle Ladung mit Leder und ganze Cent-
ner sind nach dem ersten Kapitel zu verglei-
ten, von einzeln Stücken aber, so durch= oder
in= und aus dem Amtsbezirk geföhret werden,
ist zu entrichten,

von

	gl.	pf.
von einer Zuchtenhaut, ingleichen von einer rohen Pferde= Ochsen= oder Rühhaut, - - -	-	6
von einer dergleichen gegerbten Haut,	-	3
von einer Kalb= oder Bockhaut, -	-	3
von Schaf= Hammel= und Lamm= auch Ziegenfellen, vom Stück -	-	1
von einer Hirsch= oder Wild= auch wil- den Schweinshaut, - -	-	6
von einer Rehhaut, - -	-	4
von einem Duzend Hasen= oder Canin- genfellen, - - -	-	3

Cap. XIII.

Von Kutschen und Kaleschen, auch
Schlittensuhren.

Fremde und einheimische Personen, welche
keinen Handel treiben, und mit eigenen Pfer-
den außer der Amtsgränze, oder in= und durch
das

das Amt fahren, sind des Gleits gänzlich be-
 frent. Fahren solche mit gemietheten Pferden,
 und die Pferde gehören Einheimischen, so ist
 jedes in Kutsche, Calesche oder Schlitten ge-
 spanntes Pferd mit 1 —
 gehören die Pferde aber Fremden, jedes
 ohne Unterschied mit 2 —
 zu vergleiten.

Ist der Eigenthümer, oder jemand seiner
 Leute bey den gemietheten Pferden, so ist we-
 gen des Gleits sich an solche zu halten, außer-
 dem aber an den, welcher die Pferde gemie-
 thet hat.

Alle diejenigen, welche Handel treiben, in-
 gleichen Landkutscher, so Fremde als Einhei-
 mische, wenn solche außer der Amtsgränze,
 oder in und durch das Amt mit eigenen, oder
 gemietheten Pferden fahren, haben, wenn
 die Pferde Fremden zugehören,

vom

im Amt Eisenberg.

25

	gl.	pf.
vom Pferd - - -	2	—
und von Einheimischen -	1	—
und wenn sie Waaren zugleich aufgeladen ha- ben, annoch besonders		
vom Centner - - -	—	4
zu entrichten.		

Wenn auf Caleſchen Centnergüter mit gan-
zer Ladung gefahren werden, iſt hiervon das
Gleit nach dem erſten Kapitel zu entrichten.

Diejenige gemiethete Fuhren mit Kut-
ſchen und Kaleſchen, deren ſich die beyhm Ei-
ſenbergiſchen Creißamt angeſtellte Fürſt. Die-
ner in ihren Verrichtungen bedienen, ſind auf
deren Anmelden vom Gleit frey zu laſſen.

D

Cap.

Cap. XIV.

Von Italiener- und dergleichen Waaren, auch verschiedenen andern Dingen.

Italiener- und andere ausländische Cramwaaren entrichten, wenn sie durchgeführt, oder nachdem sie im Amtsbezirk feil gehalten werden,

vom Pferd mit voller Ladung, - 3 —

vom Pferd, welches dergleichen trägt, 2 —

Halbe Ladung, ingleichen einzelne Kisten mit Citronen, oder andern Italienerwaaren, werden nach Centnern,

jeder mit - - - 6 —

eine Schachtel oder Schock Citronen mit 3 —

vergeben.

Ein Tabuletträger mit Italiener- und kurzer Silberwaare, ingleichen Fern- und andern geschliffenen Gläsern, giebt - 1 —

Zahn-

gl. | pf.

Zahnärzte und andere Operateurs, inglei^{gl.} pf.
 chen Comödianten und andere Personen, wel-
 che sehenswürdige Menschen, lebendige oder
 todte Thiere, Mißgeburten und andere Selt-
 samkeiten zeigen, auch Personen mit Glücks-
 buden und andern dergleichen Spielen, geben
 bey dem Durchgang, oder wenn sie wieder aus
 dem Amtsbezirk weggehen,

vom eingespannten oder tragenden Pferd 2 —

vom Schubkarn, " " " 1 —

von einer Tracht, - - - 6

oder wenn diese Personen dergleichen

Thiere herumführen, jede Person, 1 —

geringere sogenannte Spielertwaare wird

vergeben vom Pferd mit 1 —

Diejenigen, welche geringe sogenannte Na-
 ritätkasten, ingleichen geringen- unter der Be-
 nennung Nadlerwaare begriffenen Tabuletfram
 herumtragen,

geben von der Tracht, - - - 3

Cap. XV.

Von Spitzen und andern Schnitt-
waaren, auch seidenen Strümp-
pfen.

Wenn dergleichen Waaren durch den Amts-
bezirk oder aus solchem geführet, oder inner-
halb desselben abgeladen werden, ist zu ent-
richten,

	gl.	pf.
vom eingespannten Pferd mit voller Ladung, - - -	3	—
von einem Pferd, so dergleichen trägt, vom einzeln Centner, - - -	2	—
vom Schubkarn, - - -	—	6
von der Tracht mit Spitzen, - - -	1	—
von der Tracht mit Schnittwaaren, und Strümpfen, - - -	—	6
	—	3

Cap.

Cap. XVI.

| gl. | pf.

Von Wein, Most, Brandewein und Essig.

Hier von ist bey der Durchfuhr sowohl, als bey der Ein- ingleichen Ausfuhr, jedesmal zu entrichten,

bey voller Ladung, 4 bis 6 Eimer auf ein Pferd gerechnet,

vom Pferd - - 3 -

bey halber Ladung von 3 Eimern und drunter, und wenn dergleichen auf Schubkarren geführet wird,

von jedem Eimer, - - - 8

vom halben Eimer, - - - 4

vom Viertel-Eimer, - - - 2

Wenn Wein, Most, Brandewein oder Essig, und Centnergüter zugleich aufgeladen sind, wird die Ladung nach der Zahl der Eimer und Centner vergeben.

D 3

Cap.

Cap. XVII.

V o m B i e r.

| gl. | pf.

Von fremden= außerhalb hiesigem Fürstenthum gebrauten Bier ist bey der Ein= und Durchfuhre zu entrichten,

vom Eimer, - - - | 1 -

vom halben Eimer, - - - | 6

vom Viertel = Eimer, - - - | 3

In hiesigem Fürstenthum, jedoch auffer Amtsbezirk gebrautes Bier ist bey der Ein= und Durchfuhre zu vergeben,

vom Pferd mit - - - | 1 -

einzelne Eimer mit - - - | 3

Im Amtsbezirk gebrautes Bier ist bey der Ausfuhre über die Gränze Gleitsfrey.

Cap.

Cap. XVIII.

gl. pf.

Von allerhand Waaren, welche mit
Schubkarren geföhrt oder getragen wer=
den, ingleichen von ein= durch= und
außer Amtsgrenze gehenden
Victualien.

Hiervon ist zu entrichten,

von einem großen Pacht Tuch,	-	I	-
von einem Stück Tuch,	-	-	4
vom Schubkarn mit klarer Leinwand, flächsenen Garn, Zwillich, Barchend, Cannesaf und wollenen Zeuge,	-	-	8
von der Tracht mit dergleichen,	-	-	6
vom einzeln Stück Leinwand, Zwillig, Barchend, Cannesaf oder wollenen Zeugen,	-	-	2
vom Pächstgen oder Ranzen mit gerin= gen Strümpfen, grober Leinwand, Band,			

	gl.	pf.
Band, Zwirn, Bettzeug, Drechs-		
ler- und anderer dergleichen Waare,	—	3
vom Schubkarn mit dergleichen,	—	6
von Königseer- und allen andern Arten		
Arzeneywaaren, welche hausiren ge-		
tragen werden,		
von der Tracht,	—	6
von der Tracht Serpentinwaare,	—	6
vom Schubkarn mit echtem Porcellaine,	I	—
von der Tracht,	—	6
vom Schubkarn mit unechtem Porcel-		
laine, oder andern glasureten Töp-		
ferwaaren,	—	6
von der Tracht,	—	3
vom Schubkarn mit Bildern und Land-		
charten,	I	—
von einem Keff dergleichen,	—	6
von einer Tracht Buchhändlerwaare,	—	3
von der Tracht Papagenen,	I	—
von einer Tracht mit lebendigen Fasanen,	I	—
von		

	gl.	pf.
vom Stein alt Messing, ingl. Kupfer,	—	2
Bley, Blech, Eisendrath,	—	2
vom Stein Glette,	—	2
vom Schubkarn mit Bruchglas, und ge-	—	3
ringer Glaswaare,	—	3
vom Stein Wachs,	—	2
vom Stein Stärke, Unschlitt, Seife, Lichte,	—	2
vom Schubkarn mit Schasbeinen, Leim,	—	3
und Leimleder, ingleichen Theer, Kien-	—	3
ruß, Schwämmen,	—	3
vom Schubkarn mit Federn,	1	—
von einer Tracht dergleichen,	—	9
vom Schubkarn mit Federspahlen,	—	4
vom Schubkarn mit Seide, Camelgarn,	—	8
Hans, oder Flachs,	—	8
von einer Tracht dergleichen,	—	6
vom Schubkarn mit Berg,	—	4
von der Tracht,	—	3
von einer Tonne Lein- oder Rübol,	1	—
von einer Tonne Fischthran,	1	—
vom	—	—

	gl.	pf.
vom Stein Baumöl,	—	4
von einer Tonne Syrop und Honig,	I	—
vom Schubkarn mit Gewürz- und Mate- rialistenwaare, ingl. Castanien,	—	6
von der Tracht,	—	4
Spieltkarten, sie seyn von welcher Art sie wollen, werden einzeln, jede Karte mit vergeben.	—	I
Vom Schubkarn mit Kobern, Tragkör- ben und Baststricken,	—	3
von einem Schleifzeug,	—	4
von einer Tracht Schleifwaare,	—	3
von einer Tracht Hecheln und Mäufefallen,	—	3
von einem Schubkarn mit dergleichen,	—	4
von einer Tracht Teppiche und Watte,	—	3
von einer Tracht Nürnberger Waare,	—	4
vom Schubkarn mit dergl.	—	6
von einer Tracht Schuster- Riemer- und dergleichen Waare,	—	3
vom Schubkarn mit dergleichen,	—	4
C 2	—	von

	gl.	pf.
von einer Tracht Strohwaare,	—	3
vom Schubkarn mit Tuchmacherarten,	—	4
von einer Tracht Bergöl und Scheidewasser,	—	3
von einem Schubkarn mit fremden Sauer-		
brunnen,	—	4
vom Fleisch, wenn solches Centnerweiß		
durch- oder zum Verkauf eingeführet		
wird,		
vom Centner,	—	8
vom Stein,	—	2
vom halben Stein,	—	1
einzelne Pfunde werden nicht vergeben.		
von einem Hirsch oder Thier,	2	—
vom Hirschrücken, Zimmel oder Keule,		
von jeglichem	—	4
von dergleichen Bug,	—	3
von einem wilden Schweine,	1	—
vom wilden Schweinsrücken, Zimmel,		
Keule oder Kopf, von jedem	—	2
von dergleichen Bug,	—	1
von		

	gl.	pf.
von einem Frischling,	—	6
von einem Reh,	1	—
von einem Hasen,	—	2
von einem Fasan, Hasel= Auer= und Birk-		
huhn, vom Stück	—	4
von einer Tracht Feldhühner,	1	—
von einer Tracht großer und kleiner Vögel,	1	—
von einer Gans,	—	2
von einer Ente,	—	1
von einem welschen Hahn oder Henne,	—	4
von einem Kapphan oder Poularde,	—	2
von einem alten Huhn,	—	1
von einer Tracht alter oder junger Hühner,	—	6
von einer Tracht Tauben,	—	4
von einem Stein Schmeer, Brat = Fett,		
Schmalz,	—	2
von einem Stein Speck, Schinken, ge-		
räuchert Fleisch,	—	2
vom Schubkarn mit lebendigen Fischen oder		
Krebsen,	—	3

	gl.	pf.
vom Stein gesalzener Fische,	—	2
vom Fäßgen gesalzenen Hecht,	—	6
von einer Tonne Heringe,	I	—
von einem Stroh oder Korb Picklingen,	—	4
von einem Korb mit Eiern, Butter, Käse und dergleichen Victualien,	—	4
vom Schubkarn mit ausgesottenen Pflau- men,	—	4
vom Schubkarn mit jungen Obstbäumen,	—	4
von der Tracht dergleichen,	—	3
vom Schubkarn mit Gurken, Zwiebeln, Kraut, und dergleichen Gartengewäch- sen, Weintrauben, Nüsse, und ander grün- oder gewelkt Obst, ingl. mit Lin- sen, Erbsen, Hierse, Grütze, Grauz- pen, Kümmel, Fenchel, Anis und dergleichen,	—	4
von der Tracht mit dergl.	—	3
Obsthändler, welche Gärten pachten, ha- ben zu Vermeidung alles Unterschleifs von		

von jedem Gilden Pachtgeld, so sie ^{st.} | ^{pf.}
 von den erpachteten Gärten bezahlen,
 einen Groschen Gleit zu entrichten, da
 sodann auf sothane Summe ihnen ein
 Gleitzettel ertheilet, und auf solchen
 bemerkt wird, daß sämtl. von ihnen
 zu exportirendes Obst im Ganzen ver-
 gleitet worden sey.

Zu Eisenberg ist zu entrichten,	
vom Schubfarn mit Toback,	— 8
von der Wage neu Stab-Eisen,	— 4
vom Stein neu Messing und Messingdrath,	I 4
vom Stein alt Messing, Kupfer, Bley, Blech und Eisendrath,	— 4

Diejenigen Waaren, welche sämtliche Hand-
 werker zu Eisenberg auf auswärtige Märkte
 in Körben oder Trachten schaffen, es mögen
 solche Waaren von ihnen selbst gefertigt, oder
 von solcher Gattung seyn, daß ihnen damit,
 nach ihren Innungs-Briefen, zu handeln
 ver-

verstattet ist, sind, bis auf Widerruf, von aller Gleitsabgabe frey.

Cap. XIX.

Von Töpfer = Waaren.

Hiervon wird sowohl bey der Ein- als Aus- und Durchfuhr von Fremden und Einheimischen entrichtet,

von jedem im Wagen odern Karn gespannten Pferd,	- - -	1 —
vom Schubkarn,	- - -	3 —
von der Tracht,	- - -	2 —
Zu Eisenberg,		
ist jedes vor einem Wagen gespanntes Pferd mit	- - -	2 —
jedes Pferd, so im Karn gehet, mit ein Schubkarn mit Töpfen mit	- - -	6 —
ein Schubkarn mit Krügen mit	- - -	4 —
eine Tracht Töpferwaare mit	- - -	3 —
zu vergeben.		Zu

	gl.	pf.
Zu Bürgel,		
ist von jedem im Wagen oder Karm ge-		
spannten Pferd mit Töpferwaare,	—	8
vom Schubkarm mit dergl. -	—	3
von der Tracht, - - -	—	2
zu entrichten.		

Cap. XX.

Vom Studentenguth.

Hiervon sind die Pferde, jedes mit	-	I
zu vergeben.		

Cap. XXI.

Von Gleitsfreyen Fuhren.

Was von fremden und einheimischen Ritterguths-Besitzern auch Geistlichen durch eigenes Geschirre, oder Fröhner auch Bittfuhren, von eigenen Feilschaften mit Pässen der

F

Eis

Eigenthümer, oder deren Pächter und Verwalter, durch= ein= oder ausgeführt wird, ist vom Gleit befreyet. gl. pf.

Gleiche Bewandniß hat es mit demjenigen, so zu Pfarr= Kirchen= und Schulgebäuden, ingleichen zu den Commungebäuden bey der Stadt Eisenberg, durch= oder eingeführt wird, und sollen die vom Stadtrath, und von den Geistlichen jedes Orts auf solche Fälle ausgestellte Pässe, bey den Gleitsstellen als geltbar angenommen werden.

Wenn fremde Geistliche ihre Feilschaften mit gedungenen Pferden durch= oder herein zu Märkte führen lassen, so ist von solchen das gewöhnliche Gleit zu entrichten. Und sind in diesem Kapitel die Fremden den Einheimischen in so weit gleich gesetzt worden, als man den Hiesigen in den angränzenden Landen eine gleiche Befreyung angedeihen läßt, in welcher Rücksicht man den Gleitseinnehmern von Zeit zu

zu Zeit bestimmte Anweisung darüber zugehen^{gl. pf.} lassen wird, gegen welche Pässe sie die Gleitsbefreyung zugestehen sollen.

Cap. XXII.

Von Wolle und wollenen Garn.

Von fremder Wolle, ingleichen von außerhalb Amts gesponnenen wollenen Garn, ist bey der Durchfuhr und Einfuhr zu entrichten, bey voller Ladung,

vom Pferd,	-	-	-	3	-
------------	---	---	---	---	---

bey halber Ladung,					
--------------------	--	--	--	--	--

von jedem Centner,	-	-	-	6	
--------------------	---	---	---	---	--

vom Schubkarn,	-	-	-	1	-
----------------	---	---	---	---	---

Im Amt erzeugte, von Fremden oder Einheimischen ausgeführte Wolle, wird nach dem Gewicht, jeder Stein mit vergeben.

	-			6	
--	---	--	--	---	--

§ 2

Von

Von innerhalb Amtes gesponnenen wollenen ^{gl.} ^{pf.}
Garn, so aus hiesigen Fürstenthum exportirt
wird,

ist jedes Stück mit - - - I
wenn es aber in andre hiesige Aemter ver-
führet wird, ist solches wie durchgehende
Wolle und Garn zu vergeben.

Cap. XXIII.

V o n B r ä u t e n .

Eine einheimische Braut, welche über die
Amtsgränze ziehet, oder durch- oder in das
Amt, ingleichen welche aus der Stadt Eisen-
berg in den Amtsbezirk, oder aus dem Amts-
bezirk in die Stadt Eisenberg ziehet, hat zu
entrichten vor ihre Person, - - - 6 -
und vom Hausrath die im 7ten Kapitel ver-
ordnete Abgabe.

Die-

Diejenigen Bräute aber, welche bey Pas-^{gl.} pf.
 frung der Amtsgränze das Hauptgleit zu
 Eherschneck, oder dessen Behrgleite zu Mo-
 lau, Priesnitz, Janisroda, Boblas, Reid-
 schüs, Utenbach, Seidewitz, Seiffelitz und
 Cauerwitz betreffen, entrichten für sich, und
 sämtlichen bey sich habenden Hausrath über-
 haupt, - - - - - 24 -

Doch sind diejenigen Bräute, so von fremden
 Orten nach Königshofen oder Walperhahn
 ziehen, und daselbst verbleiben, von dem per-
 sönlichen Brautgleite frey.

Ingleichen sind alle Bräute der Vasallen,
 wie auch der Geistlichen, nicht weniger der
 Fürstl. Rätthe und dergleichen characterisirter
 Personen, sie mögen einheimische oder aus-
 wärtige seyn, vom persönlichen Brautgleit
 befreyet, auch ist ihr Hausrath, wenn sol-
 cher von eigenen Pferden geführet wird, mit
 der Gleitsabgabe zu verschonen, von gedun-

genen Pferden aber, welche dergleichen Bräu-
te fahren, ist das Gleit, wie von andern Fuh-
ren mit Personen nach dem 13ten Kapitel, und
von gedungenen Pferden mit Hausrath, nach
dem 7ten Kapitel dieser Gleits-Ordnung zu
entrichten.

Cap. XXIV.

Vom Wegegeld.

Die von Adel, Geistliche, und andere vom
Gleit befreyte Personen, Fremde und Einhei-
mische, wenn sie ein- aus- oder durch den
Amtsbezirk fahren, haben ohne Rücksicht auf
die Zahl der eingespannten Pferde zu ent-
richten,

vom beladenen Wagen,	-	-	-	6
vom beladenen Karm,	-	-	-	3

Ge-

G e n e r a l i a.

Alle Fuhren mit eigenen oder Lohnpferden, ingleichen Trachten, so innerhalb des Amtsbezirks bleiben, und dessen Gränze nicht passiren, sind Gleitsfrey. Ledige Fuhren werden weder von Fremden noch Einheimischen vergeben.

Wenn bey beladenen Fuhren das Gleit von Pferden entrichtet worden ist, bleibt sowohl die Ladung als der Wagen, Karm oder Schlitten frey; desgleichen wenn die Ladung vergeben worden, ist weder von den Pferden, noch vom Wagen, Karm oder Schlitten besondres Gleit zu entrichten. Die Ausnahmen sind in der Gleits-Ordnung ausdrücklich bemerkt.

Eingespannte Ochsen werden gleich den Pferden vergeben. Von einer eingespannten Kuh wird
nur

nur die Hälfte des nach Unterschied der Ladung vom Pferd angeetzten Gleits entrichtet.

Auswärtige und einheimische Vorspannpferde, wenn sie nicht über die Amtsgränze gehen, sie mögen eine Gleitsstelle betreffen, oder nicht, sind bis auf andere Anordnung von Entrichtung des Gleits frey zu lassen; im Fall sie aber über die Amtsgränze mit genommen werden, haben die Fuhrleute von jedem Vorspannpferd die Hälfte desjenigen Gleits-Quantis zu erlegen, welches vor jedes der übrigen Pferde, nach ihrer habenden Ladung, in Gemäßheit dieser Gleits-Ordnung zu entrichten ist.

Den Fuhrleuten, welche 5, oder 7, oder 9 Pferde vor einen Wagen gespannt haben, soll, wenn böser Weg ist, und solche aus Noth vorgespannt worden, ein Pferd frey gelassen werden.

Bei- und Behrgleite des Hauptgleits Thierschneef sind dormalen: in der Creißstadt Eisenberg, im Städtgen Bürgel, in der Oberrn Amtpflege

pflege zu Mörsdorf, St. Gangloff, Reichenbach, Oberndorf, Hermsdorf, Klosterlausnis, Weisenborn, Tautenhayn, Seyfartsdorf, Kauda, Rauschwitz, Hohendorf, und Grätschen an der Gleisa. In der Untern Amtspflege: zu Molau, Priesnis, Janisroda, Boblas, Neidschütz, Utenbach, Seidewitz, Seifels, Cauerwitz, Königshofen, Walperhahn, Ahlendorf und Gösen.

Alle Fuhrleute, Juden, Viehhändler, und mit Schubkarn oder Trachten passirende Fußgänger, welche das Hauptgleit Thierschneck oder die Stadt Eisenberg nicht betreffen, haben das Gleit in der ersten Beigleitsstelle, so sie berühren, oder bey welcher sie zuerst vorbeey kommen, zu entrichten.

Zu Bürgel und Ahlendorf ist von allen die dasigen Beigleitsstellen betreffenden Gleits-Contribuenten das Gleit, zu Vermeidung allen Unterschleiss, daselbst zu entrichten, es mögen solche auf Thierschneck oder Eisenberg zukommen oder nicht.

G

Nuch

Auch ist alles Salz, ingleichen in der Untern Amtspflege alle innerhalb Amts gefertigte und ausgeführte Holzwaare, in der ersten betreffenden Gleitsstelle zu vergeben, wenn gleich die Fuhrre auf Thierschneck oder Eisenberg zugehet. Alle andere Fuhren, fahrende Juden, und Viehhändler, so ihren Weg auf Thierschneck oder Eisenberg nehmen, haben das Gleit nirgends anders, als daselbst zu entrichten, weshalb auch die Beigleitseinnehmer sich der Annahme des Gleits von selbigen zu enthalten haben. Jedoch müssen die Viehhändler, welche von dem durchtreibenden Vieh einige Stücken, ehe sie noch zum Hauptgleit Thierschneck oder in die Stadt Eisenberg gelangen, verkaufen, solche in der ersten darauf betreffenden Gleitsstelle vergeben, ingleichen müssen diejenigen Fuhrleute, so zwar auf Thierschneck oder Eisenberg zu fahren wollen, und deshalb in den Beigleitstellen frey passiret worden sind, unterwegs aber ihre Waaren zu verkaufen Gelegenheit finden, sodann das Gleit in der ersten
Bei-

Beigleitsstelle, die sie bey der Rückfuhre betreffen, bezahlen.

Von Juden zu Pferd oder zu Fuß, ingleichen von allen andern Personen, so Gleitsbare Waaren mit Schubfarren oder Trachten führen, ist in sämtlichen Beigleitsstellen der Obren Pflege, wie auch in der Untern Pflege zu Seifelitz, Seidewitz, Utenbach und Cauerwitz, das Gleit in der erstern Beigleitsstelle, die sie betreffen, zu erheben, wenn sie gleich auf Thierschneck oder Eisenberg zugehen, doch sind diese nicht eher als Gleits-Defraudanten in Anspruch zu nehmen, bis sie über Thierschneck oder Eisenberg, ohne das Gleit zu berichtigen, hinaus passiret sind. In den übrigen Beigleitsstellen der untern Pflege haben diejenigen, so auf Thierschneck oder Eisenberg zugehen, das Gleit daselbst abzugeben. Sämtliche Beigleitseinnnehmer haben daher alle, so sich zu Entrichtung des Gleits bey ihnen melden, über den Weg, welchen sie zu nehmen gedenken, zu befragen, und diejenigen, welche

nach obiger Vorschrift das Gleit zu Thierschneef oder Eisenberg entrichten müssen, dahin zu verweisen.

Bei successiver Passirung der Aemter Eisenberg und Roda mit Gleitsbaren Fuhren, ist das Gleit binnen der infra bestimmten Verfallzeit desselben, nur einmal zu entrichten, und solchemnach von denenjenigen Fuhren, welche in einer Rodaischen Gleitsstelle Gleit und Begegeld abgeführt haben, im Amt Eisenberg kein Gleit zu fordern, von denenjenigen Fuhren aber, welche unter Beobachtung vorstehender Vorschriften resp. zu Eisenberg oder Thierschneef, oder in einer Eisenbergischen Beigleitsstelle, das Gleit erlegt haben, in dem hierauf passirenden Amt Roda ebenfalls kein Gleit, sondern nur das Begegeld zu erheben.

Jeder Fremder und Einheimischer hat sich wegen Entrichtung des Gleits in der behörigen Gleitsstelle zu melden, und mit getreulicher Anmeldung des zu vergleitenden vom Gleitseinnehmer sich be-

schei-

scheiden zu lassen. Inunterbleibendem Fall aber soll derselbe als ein Gleits-Defraudant angesehen, vor jeden unterschlagenem Pfennig Gleit mit zwey Groschen bestraft, und zugleich zu Nachentrichtung des Gleits angehalten werden. Ein gleiches findet auch in Ansehung des Begegeldes statt.

Wer das Gleit entrichtet hat, ist nicht nur während desjenigen Tages, an welchem die Abentrichtung geschehen, sondern auch den darauf folgenden ganzen Tag, von anderweiter Gleitsabgabe frey; es sey denn, daß er binnen dieser Zeit die Gränze mehr als einmal mit veränderter Ladung passire, auf welchem Fall er das Gleit so oft zu entrichten hat, als er die Ladung verändert.

Im Betreff einiger ausserordentlichen Gleitsbefreyungen ist nachstehendes anzumerken. Die Dorffschaften Serba, Heiligencreuz, Ezdorf, Rauda, Cursdorf, Reichardsdorf, Tautenhäyn, Reichenbach, Oberndorf, Hermsdorf, Laupnis, Weissenborn, Saase, Nubitz, Döllschütz, Pretsch-

wis, Schmörschwitz, Nitschwitz, Rauschwitz, Hohendorf, Graitschen an der Gleisa, Hezdorf, Bobeck, Willschütz, Tünischütz, Thierschneck, Molau, Prießnitz, Janisroda, Reidschütz, Köckenisch, Caasekirchen, Aue, Greitschen bey Eckölen, Cauerwitz, Uttenbach, Seifelsitz, Seidewitz, Königshofen, Walperhahn, Thiemen-
dorf und Ahlendorf, sind wegen der ihnen obliegenden Straßen-Frohne und Straßen-Besserung, bey Ausführung ungelochter Holzwaare, selbst erwachsenen Brennholzes, selbst erbauten Getraides und Hopfens, ingleichen der selbst erzielten Feilschaften an Federvieh, Eier, Butter, Käse und dergleichen Victualien, bis auf Widerruf, von Entrichtung des Gleits und Wegegeldes befreyet.

Desgleichen sind die im Amt Roda gelegenen Dorfschaften Mörsdorf, Bollberg und Dorna, wie auch St. Gangloff, wenn sie selbst erwachsenes Brennholz, Getreyde und andern Zuwuchs, ingleichen aus erkauften Holz gefertigte ungelochte Holz-

Holzwaare, innerhalb des Amts Eisenberg, oder durch selbiges über die Gränze verführen, ingleichen, wenn sie innerhalb desselben erkaufte Getreide zu ihrer Selbstbedürfniß zurück führen, wegen der im Amt Eisenberg zu verrichtenden Straßen-Frohne, bis auf Widerruf des Gleits und Begegeldes befreuet. Da hingegen selbige von erkauften und weiter verführten Getreide sowohl, als erkauften Brennholz, ingleichen von allen gelochten Holzwaaren, so sie in- oder durch den Eisenbergischen Amtsbezirk führen, das Gleit bey der Ausfuhr, resp. in der Gleitsstelle Mörzdorf, oder St. Gangloff zu entrichten haben.

Diejenigen Fremden, welche im Amtsbezirk Grundstücke besitzen, und davon den jährlichen Zuwachs an Holz, Getreide, Heu und dergleichen mit ihren eigenen Pferden zum Behuf ihrer Haushaltung außer Amts verführen, sind, im Betracht die Unterthanen des Amts Eisenberg in dergleichen Fällen außerhalb gleiche Befreyung genießen, von

Ver-

Vergleitung sothaner Fuhren sowohl, als von Ent-
richtung des Begegeldes frey zu lassen.

In zweifelhaften Fällen sollen die Beigleitsein-
nehmer sich bey dem jedesmaligen Hauptgleitsein-
nehmer zu Thierschneck melden, welcher darüber so-
fort von Fürstl. Cammer Verhaltungsbefehl einzu-
holen angewiesen ist.

Auch sind die Beschwerden gegen die Gleits-
einnehmer, in so weit solche die Gleitsentrichtungen
betreffen, bey Fürstl. Cammer anzubringen, welche
allen gegründeten Beschwerden ohne Verzug abhelfli-
che Maasse geben wird.

Druckfehler.

Seite 40 auf der 8ten Zeile ist oder statt odern zu lesen.

Von

Von Gottes Gnaden
Wir ERNST,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravenstein und Tonna

2c. 2c.

Entbieten hiermit Unsern Prälaten, denen
von der Ritterschaft, Amts-Hauptleuten,
Amts-Berwesern, Richtern, Bürger-
meistern und Richtern der Städte, Gleits-

S

Ein-

Einnehmern, Schultheißen, Gemeinden,
auch allen Unterthanen, Einwohnern und
Schutzverwandten Unseres Fürstenthums Al-
tenburg Unsern Gruß und Gnade, und
fügen dabey zu wissen:

Welchergestalt Wir auf unterthänig-
stes Nachsuchen Unserer getreuen Stände
für gut gefunden haben, eine neue ausrei-
chende Special-Gleits-Ordnung für den
Bezirk des Amtes Eisenberg entwerfen, zum
Druck befördern und publiciren zu las-
sen. Gebieten und befehlen dahero allen
Unsern Unterthanen, wes Standes und
Würden dieselben seyn mögen, sich hiernach
allenthalben gehorsamlich zu achten, den
Gleits-

Gleits = Einnehmern aber, über dasjenige, was darinne verordnet, niemand in einigerley Weise zu beschweren, und denenjenigen, welche Gleit zu entrichten haben, nichts zur Gefährde zu unternehmen und zu unterlassen. Alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, Cassation, auch anderer ernstlichen und empfindlichen Bestrafung.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen Siegel bedruckt und gegeben zu Altenburg, den 24^{ten} Martii 1784.



172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000



Ya 44 75

f

ULB Halle 3
004 769 090



M.C.







Fürstl. Sächs.
erneuerte
Gleits = Ordnung

des
Hauptgleits Thierschneck
und sämtlicher Beigleitsstellen

im
Amt Eisenberg
1784.

Altenburg
gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.